

AIR&MORE - Ergänzende Erklärungen zur Uniqa Unfallversicherung mit Flug-Deckung

EE Unfall A – Ausgabe Juni 2019

Schriftform:

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht. Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Datenschutz:

Die AIR&MORE OG und UNIQA Österreich Versicherungen AG achten darauf, dass Ihre Daten sicher sind, rechtmäßig verwendet und geheim gehalten werden. Über den Umgang mit Daten informieren im Detail die AIR&MORE Datenschutzerklärung unter <https://airandmore.at/datenschutzerklaerung> sowie die UNIQA Datenschutzerklärung unter <https://www.uniqa.at/versicherung/datenschutz.html>.

Rücktrittsrecht:

1. Gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) besteht ein Rücktrittsrecht. Ein Rücktritt kann binnen zwei Wochen ab Zugang der Polizze schriftlich per Einschreiben und ohne Angabe von Gründen erklärt werden.
2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (Zusendung der Polizze bzw. des Versicherungsscheins), jedoch nicht bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung sowie die Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
3. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich zu richten an UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, A-1029 Wien oder per E-Mail an info@uniqa.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn diese in den Machtbereich Ihres Versicherungsvermittlers gelangt.
4. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat Ihnen der Versicherer diese ohne Abzüge zurück zu zahlen.
5. Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Beratung und Betreuung:

1. Die Beratung wurde interaktiv und eigenverantwortlich im Onlineverfahren durchgeführt. Eine umfassende Gesamtbedarfsanalyse erfolgte nicht, kann auf ausdrücklichen und gesondert mitzuteilenden Wunsch jedoch persönlich durchgeführt werden.
2. Der Antragsteller bevollmächtigt die AIR&MORE OG und etwaige Rechtsnachfolger (z. B. im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsbetriebes) zur Weiterleitung seiner Antragsdaten an die UNIQA Österreich Versicherungen AG sowie zur Vertragsbetreuung und Schadensabwicklung. Er erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Daten, wie etwa die gesamte Krankengeschichte, zum Zwecke der Vertragserfüllung (z.B. zur Beurteilung und zum Abschluss des Versicherungsschutzes) erfasst und verarbeitet werden. Ebenfalls stimmt der Antragsteller ausdrücklich zu, dass die verarbeiteten Daten im Rahmen der gegenständlichen Vertragserfüllung auch an Dritte, insbesondere an Versicherungsunternehmen, weitergegeben und soweit erforderlich, von der AIR&MORE OG, dem Versicherungsunternehmen sowie den beteiligten Rückversicherern und Auftragsverarbeitern in einer Datensammlung geführt werden.
3. Sollte der Makler seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Versicherungsvertrieb übertragen (z. B. im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsbetriebes), ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass das Betreuungsverhältnis vom übernehmenden Versicherungsvertrieb fortgeführt wird. Der Makler wird den Betreuerwechsel anzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Betreuerwechsel zu widersprechen.